

Dezember 2015
L 416

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

23.12.2015

**Für den Zeitraum nach vorangegangenem Kiesabbau
mit Wiederverfüllung
ab Bau der Deponie**

**Odelsham Gem. Penzing/Gemeinde Babensham
Landkreis Rosenheim**

Anlage 13a

*Flur.Nr. 1987 und 1988
Gemarkung Penzing
Gemeinde Babensham
Landkreis Rosenheim*



Auftraggeber

Fa. Zosseder GmbH
Abbruch und Entsorgung
Spielberg 1
83549 Eiselfing

Planungsbüro

Köppel Landschaftsarchitekt
Katharinenplatz 7
84453 Mühldorf/ Inn

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutz-
rechtlichen Prüfung in der Straßenplanung
(saP)**

Verwendete Mustervorlage
(Fassung mit Stand 01/2015)

(Download Mustervorlage v. d. Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern am 28.05.2015
Quelle <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung..... 1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2	Datengrundlagen..... 9
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 9
2	Wirkungen des Vorhabens..... 10
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse..... 10
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse 10
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse 11
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 11
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung..... 11
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) 15
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten..... 15
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 16
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie 16
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie..... 16
4.1.2.1	Säugetiere 17
4.1.2.2	Reptilien 17
4.1.2.3	Amphibien 20
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 26
6	Gutachterliches Fazit..... 32

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilien 17
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Amphibien 20
Tab. 3:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten 26

Literaturverzeichnis

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anfang 2007 wurde von der Fa. Zosseder GmbH ein Antrag auf Genehmigung gem. BayAbgrG zur Abgrabung für Kiesabbau mit Wiederverfüllung gestellt. Die Fläche befindet sich auf den Flurstücksnummern 1987, 1988, Gemarkung Penzing, der Gemeinde Babensham. Es wurde auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit dafür erstellten Gutachten durchgeführt, aus der Maßnahmen für einige Tiergruppen, u.a. der Zauneidechse resultierten. Die Maßnahmen beziehen sich hauptsächlich auf den Kiesabbau mit Wiederverfüllung und nur zu einem kleinen Teil auf die geplante Nachfolgenutzung „Errichtung einer Deponie“.

Der Antrag für den Kiesabbau mit Wiederverfüllung wurde mit dem Bescheid III/2-824-12 v. 13.08.2009 genehmigt und bis zum 31.12.2015 befristet.

Aufgrund des Folgevorhabens, die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I, wurde des Weiteren ein Raumordungsverfahren durchgeführt, das Anfang 2011 zum Abschluss kam.

Darauffolgend (2012) wurde ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren eingeleitet, mit dem Ziel, auf dem beschriebenen Standort der Gemeinde Babensham, LKR Rosenheim, eine DK I Deponie zu errichten (laufendes Verfahren). Hier wurde parallel auch ein Gutachten zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vom Ingenieurbüro Roth & Partner GmbH angefertigt bzw. wird ebenfalls mit eingereicht.

Die Maßnahmen, die aus dem Gutachten zur ersten saP resultierten, wurden bereits größtenteils realisiert bzw. befinden sich derzeit in der Umsetzung und werden über ein bestehendes Monitoring seit 2013 (durchgeführt v. Büro Köppel Landschaftsarchitekt in Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Zahn, Biologe) dokumentiert und in kontinuierlichen Abständen an die Untere Naturschutzbehörde (UNB) weitergereicht. Dabei verfügt Herr Dr. Zahn bei Fund von Amphibien über eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG und kann somit mögliche Amphibien absammeln und an geeigneten Plätzen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wieder freilassen.

Von der Unteren Naturschutzbehörde Rosenheim wurde bezüglich des „Gesamtprojektes“ (= Kiesabbau mit Wiederverfüllung und der Errichtung mit Betrieb einer Deponie I) die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) gefordert, welcher vom Landschaftsarchitekturbüro „Köppel Landschaftsarchitekt“ aufgestellt wurde. Alle notwendigen Maßnahmen aus dem Gutachten zur saP 2007/08 sowie aus dem hier vorliegendem Gutachten zur saP, werden weitere Bestandteile des landschaftspflegerischen Begleitplans. Dabei werden die Maßnahmen im Plan farblich gekennzeichnet, um eine Zuordnung zum jeweiligen Gutachten zu ermöglichen.

Ebenfalls im LBP enthalten sind alle Ausgleichflächen, die für den Kiesabbau mit Wiederverfüllung und die Deponie erbracht werden mussten. Dabei handelt es sich um eine interne und zwei externe Ausgleichflächen. Eine externe befindet sich in der Nähe von Babensham mit der Zielart Kammolch. Die zweite befindet sich in Zell, mit den Zielarten Zauneidechse und Goldammer.

Die Endfassung des LBPs mit den bereits farblich (grün) gekennzeichneten neuen Maßnahmen aus dem hier vorliegenden Gutachten, befindet sich in der Anlage 19a zum Gesamtantrag.

HINWEIS:

Im ersten Gutachten zur saP wurden zum Teil ebenfalls Maßnahmen für den Zeitraum nach der Wiederverfüllung beschrieben. Diese haben weiterhin Gültigkeit und sind zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind dem ersten Gutachten zur saP v. November 2007 zu entnehmen.

1.1.2 Der „Untersuchungsbeginn“ für das neue, hier erstellte Gutachten wird somit nach Rücksprache mit der Regierung von Oberbayern sowie UNB wie folgt definiert:

Untersucht und bewertet wird der Zeitraum nach dem Kiesabbau mit Wiederverfüllung ab Anfang 2016 bis zur Rekultivierung der Deponie, bis ins Jahr ca. 2030. Es handelt sich somit um einen sehr langen Betrachtungszeitraum. Ausgangssituation bildet die wiederverfüllte Fläche bis zu einem Meter unter Ursprungsgelände. Hier beginnt der Bau der Deponie, der definiert wird durch die Ausbildung der Abdichtung mit 2 x 0,5 m Ton. Untersucht wurde die komplette Baufläche von ca. 5,7 ha mit den angrenzenden Bereichen.

Es wird dabei geprüft, inwieweit sich durch die Folgenutzung des Abbaustandortes als Deponie gegenüber dem bislang genehmigten Kiesabbau mit Wiederverfüllung zusätzliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten ergeben könnten. Des Weiteren wird geprüft, durch welche Maßnahmen mögliche Betroffenheiten vermieden werden können.

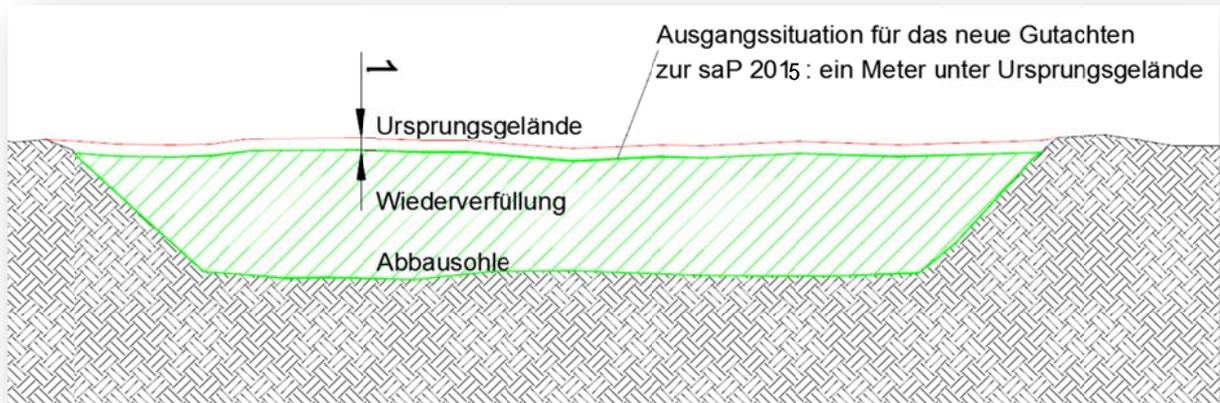


Abb.1 Schematische Darstellung der Ausgangssituation für das vorliegende Gutachten als schematischer Schnitt



Abb. 2 Ausgangssituation anhand eines bereits wiederverfüllten Bereichs in Odelsham (Juli 2014, Abschnitt 1)



Abb. 3 Ausgangssituation anhand eines bereits wiederverfüllten Bereichs in Odelsham (Juli 2014, Abschnitt 1)

Die Zeiträume sind der darauffolgenden Tabelle zu entnehmen. Der Beginn der artenschutzrechtlichen Kontrolle findet ab Anfang 2016 statt.

	Zeitablauf		
	BA1 Deponie	BA2 Deponie	BA3 Deponie
Verfüllmonate	43	64	48
Zeit Erschließung	von Mai 2016	von Nov. 2019	2024
	bis Okt. 2016	bis Apr. 2020	
Laufzeit Verfüllung	von Nov. 2016	von Jul. 2020	von Nov. 2025
	bis Jun. 2020	bis Okt. 2025	bis Okt. 2029
Zeit Rekultivierung	2020 - 2021	2025 - 2026	2029 - 2030

Abb. 4 Zusammenstellung des Betriebsablaufs für Deponie

1.1.3 Kurzbeschreibung des Standortes sowie der Ausgangssituation (Anfang 2016) für das vorliegende Gutachten zur saP

Der zu untersuchende Standort nach dem Trockenkiesabbau und Wiederverfüllung wird wie folgt definiert. Es handelt sich um einen gemischt körnigen Boden mit Bauschutt, verdichtet und profilgerecht eingebaut mit einer leichten Neigung, damit Wasser abfließen kann (Vermeidung von Pfützenbildung).

Die Ausgangssituation wird somit von einer großen, leicht geneigten Fläche ohne Strukturen und Vegetation bestimmt. In der nächsten Grafik wurde diese bildlich in einer abstrakten Form als Grundriss dargestellt sowie in zwei Schemaschnitten. In der nördlichen Hälfte befindet sich ein Lager (ca. 3 Hügel), das für Abdeckmaterial bzw. für die Abdeckschicht für den Kiesabbau (charakterisiert durch hohen „Lehmanteil“) sowie als Oberbodenlager des Kiesabbaus verwendet wird. Die Lager haben keinen Kontakt zu den Randbereichen, dabei ist der Abstand soweit als möglich zu halten.

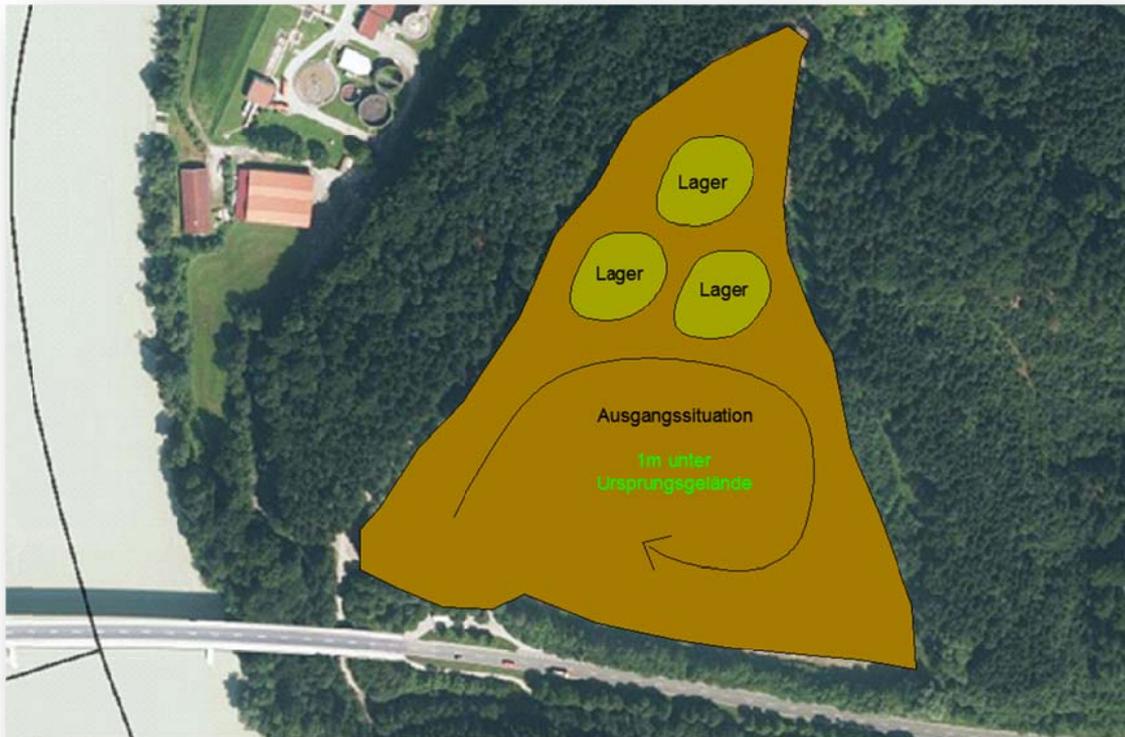


Abb. 5 Schematische Grundriss-Darstellung der Ausgangssituation Anfang 2016

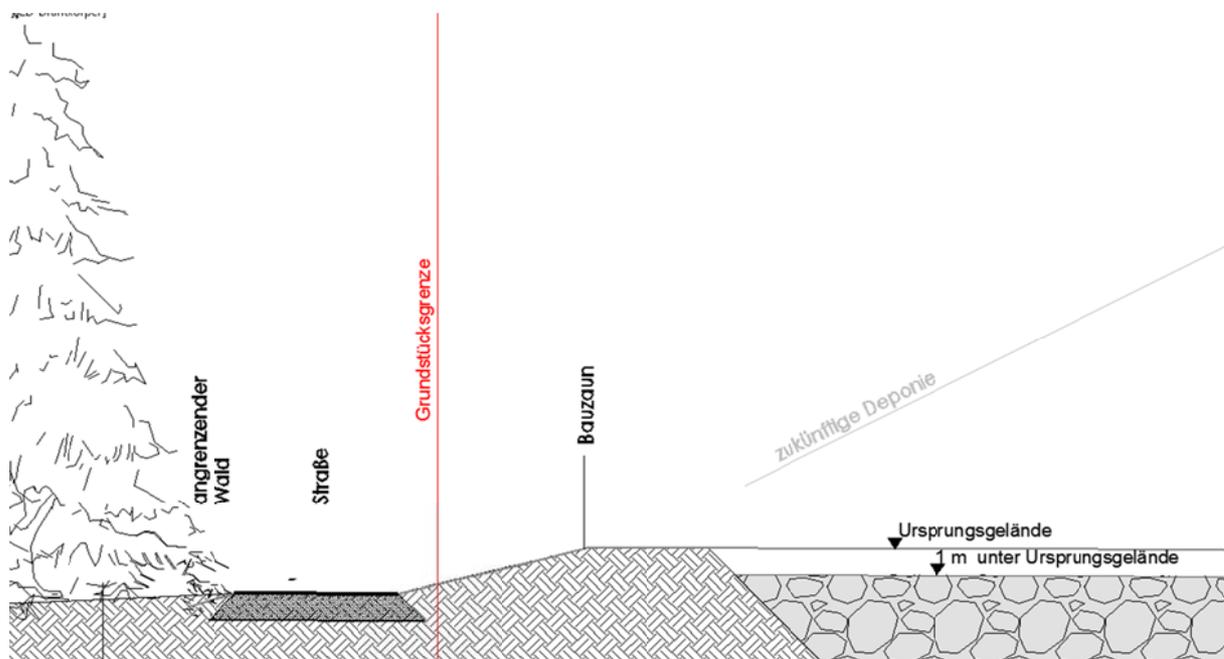


Abb.6 Schematische Darstellung der Ausgangssituation für das vorliegende Gutachten WEST o.M. und ohne Höhenangaben

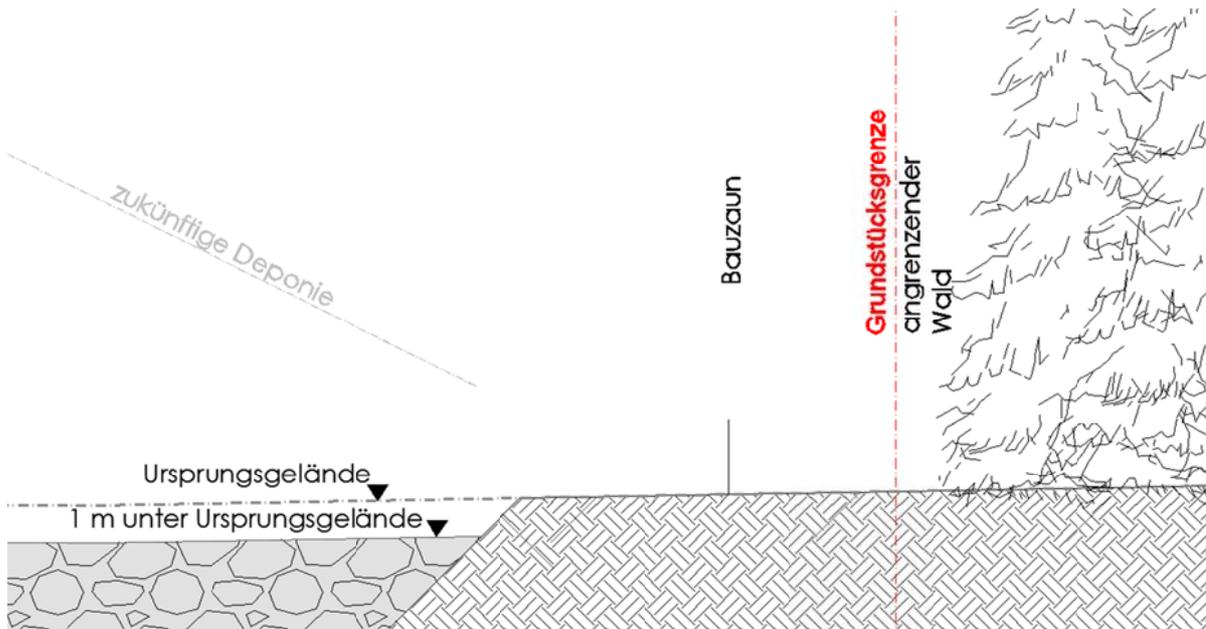


Abb. 7 Schematische Darstellung der Ausgangssituation für das vorliegende Gutachten OST o.M. und ohne Höhenangaben

Als einer der ersten Schritte wird ein asphaltierter Rundweg gebaut, der die gesamte Deponie am äußeren Rand umschließt. Aufgrund des langen Betrachtungszeitraum bis ca. 2030 spielt dieser Weg artenschutzrechtlich eine bedeutende Rolle. Angrenzend an den asphaltierten Weg zur Deponie hin, schließt ein „vegetationsfreier Sauberkeitsstreifen“ an, der ein unerwünschtes Einwandern v.a. von Reptilien wie z.B. der Zauneidechse als unwahrscheinlich erscheinen lässt. Die Randbereiche bleiben somit über den langen Untersuchungszeitraum aus naturschutzfachlicher Sicht unattraktiv. Zusätzlich wird die Umfahrt außen mit einem Zaun begrenzt, der ein Eindringen von Personen in das Deponiegelände verhindert. Für Kleintiere bildet der Zaun keine Barriere, da dieser eine Bodenfreiheit von ca. 15 cm besitzt. Der nächste Schemagrundriss und die darauffolgenden zwei Skizzen, zeigen die Randsituationen inkl. Deponierundweg im Westen und Osten schematisch auf.

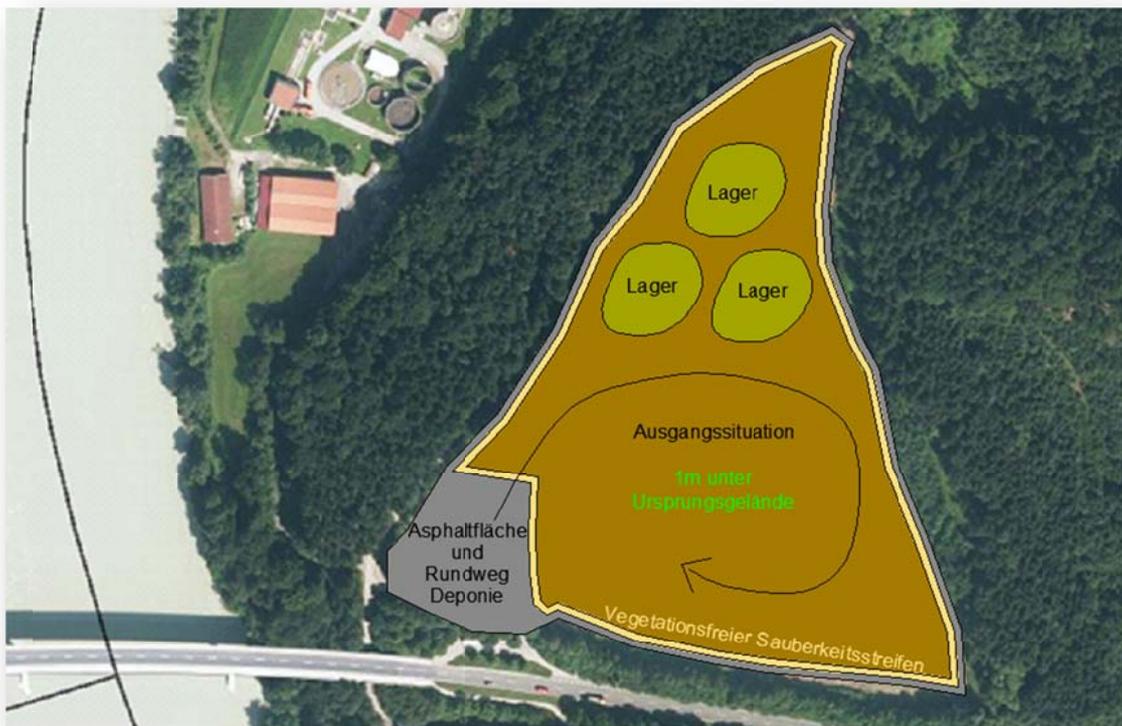


Abb. 8 Schematische Grundriss-Darstellung nach einem der ersten Bauschritte „Deponie-Rundweg“

Schemaskizze OST (ohne Berücksichtigung der Höhensituation)

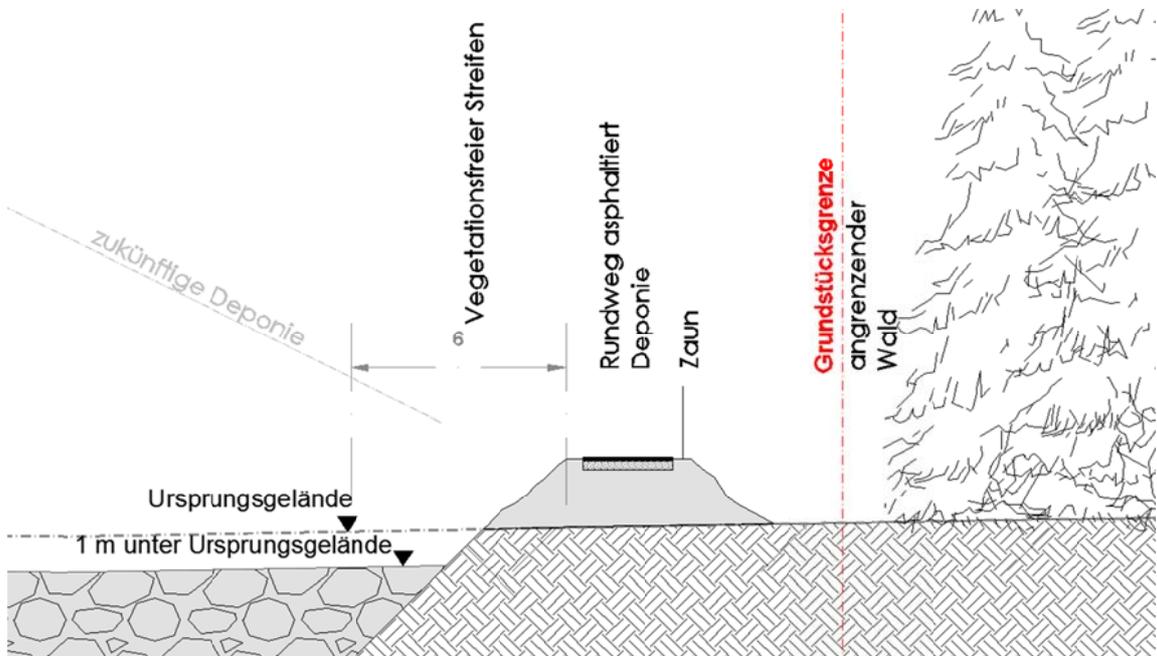


Abb. 9 Schematische Darstellung nach einem der ersten Bauschritte für das vorliegende Gutachten OST o.M. und ohne Höhenangaben

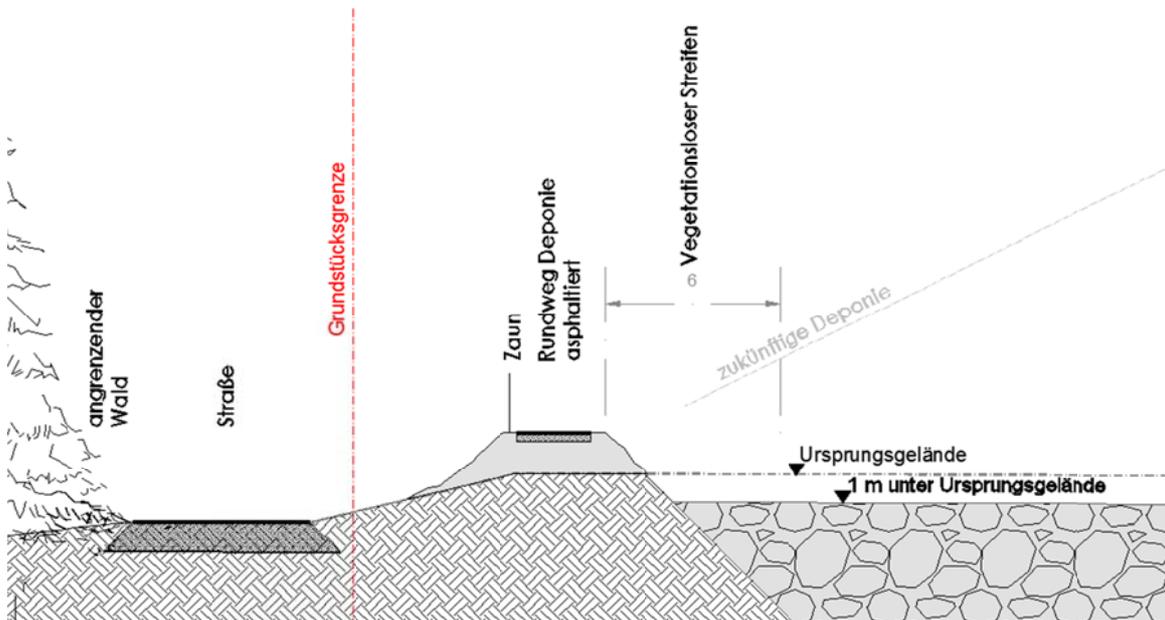
Schemaskizze WEST (ohne Berücksichtigung der Höhensituation)

Abb. 10 Schematische Darstellung nach einem der ersten Bauschritte für das vorliegende Gutachten WEST o.M. und ohne Höhenangaben

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 07.11.2007 gemäß Bescheid III/2-824-12 v. 13.08.2009
- Monitoringergebnisse ab 2013 aufgrund einer Maßnahme des Kiesabbaus mit Wiederverfüllung (Gutachten zur saP 2007/08). Dabei handelt es sich um Erfassungsbögen seit 2013 (Arterfassung in Zusammenarbeit und durch Diplom-Biologen Herrn Dr. Andreas Zahn (Leiter Koordinationsstelle für den Fledermausschutz in Südbayern).
- Geländebegehungen des Büros „Köppel Landschaftsarchitekt“ v. 2013-bis Juli 2015
- LFU Bayern 2014 und 2015: Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage
- Besprechungen zum Projekt und zur Arten-Abschichtung mit der Unteren Naturschutzbehörde Rosenheim mit Herrn Dr. Zahn (Biologe).
- Karten aus FIS-Natur Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz v. LFU / <http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb>
- Antragunterlagen Ingenieurbüro Roth / Karlsruhe
- Topografische Karte TK 7939
- Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums bearbeitbare Mustervorlage (Fassung mit Stand 01/2013)
- Artenschutzkartierung (Auszug erhalten von UNB, am 01.08.2014)
- (Allg. Fachliteratur)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Untersucht wurde die komplette Baufläche von ca. 5,7 ha mit den angrenzenden Bereichen.

Da es sich um den Bau und Betrieb einer Deponie handelt, werden die Wirkfaktoren wie folgt aufgeteilt:

Bau:

Alle vorbereitenden Arbeiten (= Abdeckschicht, Einfassung, Modellierung), die notwendig sind, um die Deponie betreiben zu können.

Anlage:

Als Anlage wird die Deponie im fertigen Zustand definiert. Die Anlage wird umzäunt, es gibt einen Platz mit Waage sowie ein kleines Betriebsgebäude mit Sozialeinrichtungen sowie ein unterirdisches Sicherwasser-Speicherbecken.

Betrieb:

Als Betrieb wird der gesamte Verfüll-Vorgang betrachtet, der nach den vorbereitenden Arbeiten erfolgt.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Die Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 5,7 ha. Vor Beginn der Ausbildung der Deponie, erfolgt der Bau einer Basisabdichtung auf der wiederverfüllten Fläche, einen Meter unter Ursprungsgelände. Dabei werden zwei Tonschichten aufgetragen in einer Dicke von jeweils 0,5 m. Um die Deponie erfolgt als einer der ersten Schritte der Bau eines asphaltierten Weges. Ein weiterer „wassergebundener“ Weg wird mittig angelegt, um das „Befüllen“ der Deponie zu erleichtern.

Neben der Basisabdichtung und des Deponierundweges erfolgen noch weitere Bautätigkeiten (Nebenwerke), wie Bau der Entwässerung, Randanbindung, Vorflut. Es ist somit von Fahrverkehr auszugehen, sowie mit Lärm und Vibrationen. Die Baubedingten Wirkfaktoren sind in 3 Abschnitte gegliedert. Temporäre Betriebsböschungen werden mit einer Neigung von 1:2 hergestellt. Die Zeitplanung für die Abschnitte ist der Abbildung 6 („Schematische Darstellung des Zeitplans BA1 – BA 3 Erschließung bis zur Rekultivierung“). Nach vollständiger Verfüllung der Deponie erfolgt die Oberflächenabdichtung welche aus der Kunststoffdichtungsbahn mit den jeweiligen Schutzschichten besteht. Darauf erfolgt die Rekultivierung der Deponie, welche aus einer 30 cm starken Filterschicht und einer 2,2 m starken Oberbodenschicht gebildet wird. Die oberen 30 cm der Oberbodenschicht werden durch einarbeiten von Fertigungskompost verbessert zu einer humosen Schicht. Darauf folgt eine Wiederaufforstung. Zum Teil erfolgt die Wiederherstellung des Waldes durch „gelenkte“ Sukzession. Das Niederschlagswasser wird während des Baus gesammelt und abgefahren.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Betrachtet man die Deponie an sich als Anlage, ist kaum von Wirkprozessen auszugehen. Es erfolgt eine Kuppelbildung, die bestmöglich einem naturalistischem Gelände angepasst werden soll. Der Deponiekörper verursacht umliegend leichte Verschattung und verändert somit ggf. das umliegende Mikroklima. Das Sickerwasser wird in einen unterirdischen Tank gezielt aufgefangen und abgefahren, um ein Eindringen in den Deponiekörper und somit ein Auswaschen von Depo-

niestoffen zu vermeiden. Das Oberflächenwasser wird in einem Graben gesammelt und in den Inn abgeleitet. Die Deponie wird mit einem Zaun umgrenzt, der ein Eindringen von Personen in das Deponiegelände verhindert. Für Kleintiere bildet der Zaun keine Barriere, da dieser eine Bodenfreiheit von ca. 15 cm besitzt.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Erstellung und das Betreiben einer Deponie. Somit stellen die kontinuierlichen Auffüll Tätigkeiten betriebsbedingte Wirkprozesse dar wie:

- Befahren der Fläche bzw. abschnittsweise erhöhtes Verkehrsaufkommen während der „Spitzenzeiten“ (= Überschneidung Deponierung und Erschließung), Spitzenzeiten kommen nur 2 x während der Gesamtbauphase vor, und zwar jeweils für nur 6 Monate. Hier ist mit ca. 50 % mehr Verkehrsaufkommen zu rechnen als im Vergleich zum Kiesabbau mit Wiederverfüllung. Außer den zwei „Spitzenzeiten“ kein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Vergleich zum Kiesabbau mit Wiederverfüllung.
- Leichte Erschütterungen (Standort bereits vorbelastet durch den Kiesabbau mit Wiederverfüllung).
- Lärm- und Staubemission aufgrund des Verfüllens der Deponie (Standort bereits vorbelastet durch den Kiesabbau mit Wiederverfüllung).

Das Gelände ist verkehrstechnisch über entsprechende Zu- und Abfahrten an die B304 verkehrstechnisch angebunden. Neue Erschließungswege sind nicht erforderlich.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

HINWEIS: *Da bereits im Zuge der Beantragung des „Kiesabbaus und Wiederverfüllung mit Geländemodellierung“ ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung 2007/08 ausgearbeitet und somit auch bereits Maßnahmen festgelegt wurden (z.T. für den Kiesabbau z.T. für „Geländemodellierung“), sind die hier aufgezählten Maßnahmen als neu und ergänzend zu betrachten. Alle Maßnahmen aus dem ersten Gutachten haben weiterhin Gültigkeit und sind dem ersten Gutachten zur saP zu entnehmen.*

MD II = Maßnahmen Deponie II

1) MD II: Kontrolle Amphibien, mit ggf. Sofortmaßnahmen:

Im Zuge des ersten Gutachtens zur saP (2007/08) wurde bereits ein „Gelbbauchunken“-Monitoring festgelegt. Dieses wird kontinuierlich seit 2013 durchgeführt und dokumentiert. Diese Maßnahme soll im Zuge des Deponiebaus weitergeführt und auf eine weitere Amphibienarten ausgeweitet werden. Die Kontrolle und ggf. Sofortmaßnahmen soll sich im neuen Gutachten somit auf folgende Amphibienarten beziehen:

- Gelbbauchunke
- Kleiner Wasserfrosch

Die Kontrolle erfolgt je nach Witterung jeweils 1 x monatlich ab April bis Ende August (je nach Wetterlage können die Zeiträume etwas variieren) ab 2016.

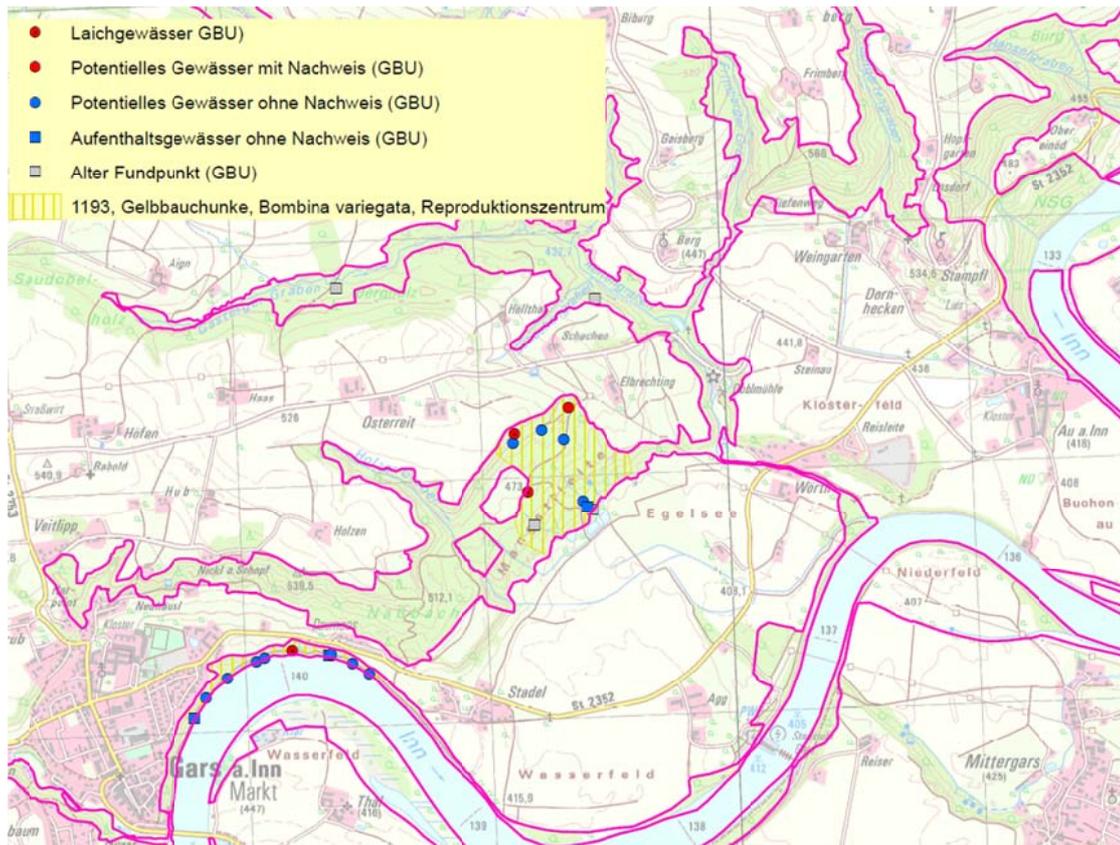


Abb. 12: TK-Ausschnitt mit Darstellung der Standorte für einer möglichen Umsiedlungsaktion Quelle: © Bayerische Forstverwaltung, FFH Artenhabitate und –nachweise v. FFH Gebiet 7939-301 Innauen und Leitenwälder.

Die Gelbbauchunke-Laichgewässer-Standorte verfügen über geeignete Lebensraumstrukturen sowie Artenzusammensetzung, sodass eine mögliche Umsiedelung der Gelbbauchunke möglich wäre.

Die Gelbbauchunkefunde (FFH Artenhabitate und –nachweise © Bayerische Forstverwaltung) v. FFH Gebiet 7939-301 Innauen und Leitenwälder), wurden von der Bayerischen Forstverwaltung (Bayerisches Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft) für dieses Projekt zur Verfügung gestellt.

2) MD II: Kontrolle der Maßnahmen für Zauneidechse, mit ggf. Sofortmaßnahmen:

Zu Beginn des Deponiebaus Anfang 2016 stehen im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensräume für eine Zauneidechsenpopulation zur Verfügung. Somit ist auch von keinem Zauneidechsenvorkommen auszugehen. Da es sich um einen sehr langen Zeitraum der Bau- und Betriebsphase der Deponie handelt, werden zusätzlich vorausschauend Maßnahmen festgelegt, um ein Anlocken von Zauneidechsen, während der genannten ungünstigen und intensiven Bau- und Betriebsphase zu vermeiden.

Es wird eine Kontrolle der festgelegten Maßnahmen für den Bau und Betrieb der Deponie in Odelsham festgelegt, um sicher zu stellen, dass keine geeigneten Strukturen in der intensiven Phase für Zauneidechsen entstehen.

Dabei sind Strukturen gemeint, wie z.B. Asthaufen, Wurzelhaufen, punktuell aufkommende Vegetation, Steinhaufen (= pot. Sonn- und Eiablageplätze), die nur temporär und für sehr kurze Zeiträume vorhanden sind. Diese dürfen nicht zufällig oder unkontrolliert in den südexponierten Böschungsbereichen entstehen. Die Kontrolle beginnt jeweils Anfang des Jahres ab 2016 (noch während der Ruhephase der Zauneidechse Anfang – Mitte März) in Form einer Erstbesprechung mit dem Bauherrn oder dessen Vertreter vor Ort, um mögliche Problemstandorte zu diskutieren und die betroffenen Strukturen rechtzeitig zu entfernen. Des Weiteren wird im Laufe des Jahres über „Kontrollgänge“ des Biologen Dr. Zahn die Maßnahme

überprüft, die besprochenen Deponiestandorte auf Strukturen kontrolliert und bei Bedarf ggf. Sofortmaßnahmen durchgeführt, wie z.B. das Entfernen eines Asthaufens. Lagerhalden direkt auf der offenen Fläche stellen kein Problem dar, v.a. wenn Sie keine Verbindung zu den Randbereichen haben sowie keinen oder kaum einen Aufwuchs, das in Odelsham der Fall ist. Kein oder kaum Aufwuchs ist nicht nur eine fehlende Versteckmöglichkeit, sondern auch eine fehlende Nahrungsquelle. Daher besteht bzw. entsteht auch kein attraktiver Lebensraum.

Die Kontrolle der festgelegten Maßnahmen aus der Erstbesprechung beginnt jährlich mit den darauffolgenden Kontrollgängen je nach Witterung jeweils 1 x monatlich ab April bis Ende September (je nach Wetterlage können die Zeiträume variieren).

3) MD II: Kontrolle der Maßnahmen für Flussregenpfeifer, mit ggf. Sofortmaßnahmen:

Aufgrund einzelner Sichtbeobachtungen des Flussregenpfeifers im Juli aus dem Jahr 2014 und 2015 (kein Brutnachweis) auf einer bereits wiederverfüllten, beruhigten Fläche sowie aufgrund der Ausgangssituation in Odelsham Anfang 2016 (großflächiger, flacher Standort mit gemischt körnigen Boden mit Bauschutt, verdichtet und profilgerecht eingebaut mit einer leichten Neigung) und der Nähe zum Inn, wird eine Kontrolle der festgelegten Maßnahmen und ggf. zusätzliche Sofortmaßnahmen für den Flussregenpfeifer festgelegt, um ggf. rechtzeitig reagieren und den Bau der Deponie zeitlich steuern zu können.

Dabei werden folgende Steuerungsmaßnahmen festgelegt.

Ebenfalls Anfang jedes Jahres ab 2016 wird im Vorfeld der Brutsaison und vor Ort, ein Erstgespräch mit dem Bauherren oder dessen Vertreter vorgenommen, um die nächsten Schritte in der Deponie zu besprechen. Hier soll festgelegt werden, ob beruhigte Bereiche für den Flussregenpfeifer im laufenden Jahr möglich sind oder nicht. Im gleichen Zuge wird das Gelände auf Habitatstrukturen kontrolliert.

Die Besprechung kann zu folgenden Ergebnissen führen:

- In einem Jahr können keine „beruhigten“ Flächen während der Brutzeit des Flussregenpfeifers zur Verfügung stehen. In diesem Fall sollte eine Ansiedlung vermieden werden, indem z.B. Baumaschinen vor dem möglichen Eintreffen der Art auf betroffenen Flächen stehen gelassen werden. Die Erschließung eines nächsten Abschnittes findet nach der „Winterpause“ noch vor der Vogelbrutzeit statt, um eine Kollision mit dem Flussregenpfeifer zu vermeiden. Im Anschluss an die Erschließung finden fortlaufende Arbeiten statt, sodass eine Ansiedlung nicht möglich ist. Durch kontinuierliche Kontrollen durch Herrn Dr. Zahn der festgelegten Maßnahmen, wird die Wirksamkeit geprüft.
- Steht in einem Jahr ein beruhigter Standort während der Brutzeit des Flussregenpfeifers zur Verfügung, wird dieser z.B. durch eine niedrige Absperrung für die Mitarbeiter kenntlich gemacht, damit zufälliges Überfahren während der sensiblen Zeit vermieden wird. Des Weiteren wird im Laufe des Jahres über „Kontrollgänge“ des Biologen Herrn Dr. Zahn die jeweils festgelegte Maßnahme überprüft, z.B. Überprüfung des Absperrbandes etc.

Die Kontrolle der festgelegten Maßnahmen aus dem Erstgespräch soll einer gegenseitigen, negative Beeinträchtigung vorbeugen und ggf. temporär ein „Zusammenleben“ ermöglichen. Die Kontrolle der Maßnahmen erfolgt je nach Witterung jeweils 1 x monatlich ab April bis Ende August (je nach Wetterlage können die Zeiträume variieren) ab 2016.

4) MD II: Einweisung aller Mitarbeiter der Deponie (Bau und Betrieb) durch eine ökologische Fachkraft, sodass keine potenziellen Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten entstehen, die aufgrund weiterer Folgebautätigkeiten kurzfristig wieder entfernt werden würden.

5) MD II: Allg. biologische Bauüberwachung bzw. Kontrollgänge alle 4-5 Jahre, die zusätzlich zur kontinuierlichen Kontrolle erfolgen soll, um die Gesamtsituation sowie die Wirkung der Maßnahmen zu bewerten.

6) MD II: Abschnittsweiser Bau der Basisabdichtung

Bau darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit oder nach Freigabe der ökologischen Fachkraft durch die kontinuierliche Kontrolle und ggf. Sofortmaßnahmen (Flussregenpfeifer) erfolgen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF-Maßnahme sind nicht notwendig

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Nach Besprechungen mit der Unteren Naturschutzbehörde und Herrn Dr. Zahn (Dipl.-Biologe) sowie dem derzeitigen Kenntnisstand aus dem laufenden Monitorings sind folgende Tierarten festgelegt worden, die im vorliegenden Gutachten näher betrachtet werden: Zauneidechse, Gelbbauchunke, Kleiner Wasserfrosch, Flussregenpfeifer, Goldammer.

Wie mit der Regierung von Oberbayern, der Unteren Naturschutzbehörde Rosenheim und dem Dipl.-Biologen Dr. Zahn besprochen, ist auf folgenden Gründen das Beilegen der Abschichtungslisten zu diesem Gutachten nicht mehr erforderlich:

- Die Abschichtungslisten wurden bereits im 1. Gutachten zur saP beigelegt
- Es erfolgt seit 2013 ein permanentes Monitoring aufgrund des 1. Gutachtens zur saP
→ **Somit sehr gute Ortskenntnisse vorhanden**

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FF-Richtlinie sind nach Rücksprache mit Herrn Dr. Zahn und mit der Unteren Naturschutzbehörde für das vorliegende Gutachten nicht relevant, da die geeigneten Standortbedingungen nicht vorhanden sind.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Fazit: nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und Herrn Dr. Zahn (Biologe) kann davon ausgegangen werden, dass keine saP-relevanten Pflanzen vom Bauvorhaben betroffen sind. **Eine weitere Prüfung ist nicht notwendig.**

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Fazit: nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und Herrn Dr. Zahn (Biologe) kann davon ausgegangen werden, dass keine Säugetiere der saP-Abschichtungslisten vom Bauvorhaben betroffen sind. **Eine weitere Prüfung ist daher nicht erforderlich.**

4.1.2.2 Reptilien

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilien

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR ^{*1}
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U1 (Kontinental)

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

ABR = alpine Biogeographische Region,

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX unbekannt (unknown)

^{*1} Auswahl je nach Lage des UR

Betroffenheit der Reptilien**Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: V

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht**Lebensraum und Lebensweise:**(Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige/135922>)

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige cm tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.

Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September /Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet.

Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt.

Die Tiere ernähren sich im wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Lokale Population:

Aufgrund der Lebensraumausstattung Anfang 2016 ist von keinem Zauneidechsenpopulationvorkommen auszugehen, da kein geeigneter Lebensraum vorhanden ist. Aufgrund der langen Bau- und Betriebszeit der Deponie wird die Zauneidechse trotzdem im Gutachten genauer betrachtet.

Eine Bewertung einer lokalen Population im Untersuchungsraum ist daher nicht möglich, da von keiner Population auszugehen ist.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Ausgangssituation Anfang 2016 mit leicht geneigter großer offener Fläche ohne Strukturen (bis auf drei „Zauneidechsen unattraktive“ Lager) und ohne bzw. mit kaum Vegetation, ist von keinem Zauneidechsenpopulationvorkommen auszugehen, da kein geeigneter Lebensraum vorhanden ist. Es handelt sich also um einen für Zauneidechsen sehr unattraktiven Standort. Da die Bau- und Betriebszeit der Deponie jedoch über einen sehr langen Zeitraum verläuft (bis ca. 2030), sind Maßnahmen festzulegen, um während der genannten intensiven und langen Bau- und Betriebsphase ein Anlocken der Zauneidechse durch temporäre, zufällige Strukturen zu vermeiden. Es werden daher konfliktvermeidende Maßnahmen, betrachtet auf die lange Bau- und Betriebszeit, notwendig. Mit der Maßnahme „2) MD II“ Kontrolle sowie „5 MD II“ Biologische Bauüberwachung und der Sensibilisierung der „Deponiemitarbeiter“ = „4 MD II“, wird stets kontrolliert, dass keine geeignete Lebensräume und Strukturen, wie z.B. Steinhäufen, Wurzelstöcke, Asthaufen oder Ähnliches für die Zauneidechse während der Bau- und Deponiertätigkeiten entstehen bzw. rechtzeitig eingegriffen und gelenkt werden kann. Somit können ggf. auch Sofortmaßnahmen von Herrn Dr. Zahn ergriffen bzw. veranlasst werden, wie z.B. das Beseitigen eines Astwerks. Es sollen keine Zauneidechsen während der Verfüll- und Deponiebautätigkeiten angelockt werden, da platzbedingt keine geeigneten (Ruhe)-Standorte und keine sicheren Lebensräume während des Baus und Betriebes vorhanden sind bzw. längerfristig geschaffen werden können. Auch die Randbereiche bilden bis auf isolierte Kleinstflächen keinen attraktiven Lebensraum. Die schmalen Übergangsbereiche stellen keinen ausreichenden Lebensraum für eine Population dar. Es liegen durch die Vegetationslosigkeit auf der geplanten Deponiefläche auch keine Nahrungshabitate oder Verbindungsstrukturen vor.

Auf dem zum Teil angrenzenden Waldrand im Nordosten, der sich außerhalb des Eingriffs- und Geltungsbereiches befindet, sind Einzelindividuen der Zauneidechse nicht ganz auszuschließen. Der Bau der Umfahrt befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches mit einem Abstand zum Waldrand, sodass eine Standsicherheit der angrenzenden Bäume gewährleistet ist. Somit werden auch während des Baus der Umfahrtstraße keine Lebensstätten geschädigt. Der nordwestlich angrenzende Waldrand wird durch eine bestehende Straße vom Geltungsbereich getrennt und spielt bezüglich der Zauneidechse keine Rolle. Es liegen durch die Vegetationslosigkeit auf der geplanten Deponiefläche, keine Nahrungshabitate oder Verbindungsstrukturen vor. Ein Schädigungsverbot kann somit ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 2) MD II: Kontrolle der Maßnahmen für Zauneidechse mit ggf. Sofortmaßnahmen
 - 4) MD II: Einweisung aller Mitarbeiter
 - 5) MD II: Allg. Biologische Bauüberwachung
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
Nein, nicht notwendig

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Zum Zeitpunkt des Deponiebaubeginns sind sowohl auf der großen kahlen Baufläche, sowie in den Randbereichen innerhalb des Geltungsbereiches (bis auf isolierte Kleinstflächen) keine geeigneten Lebensräume für eine Zauneidechsenpopulation vorhanden, daher kann auch eine Störung ausgeschlossen werden. Auf dem zum Teil angrenzenden Waldrand im Nordosten, der sich außerhalb des Eingriffs- und Geltungsbereiches befinden, sind Einzelindividuen der Zauneidechse nicht ganz auszuschließen. Der Bau der Umfahrt sowie die Umfahrt selbst stellt auch keine erhebliche Störung dar, da bereits durch den derzeitigen Kiesabbaubetrieb (Erschütterungen, LKW-Verkehr, etc.) eine ähnliche Situation als Vorbelastung besteht. Zusätzlich wird durch konfliktvermeidende Maßnahmen, wie Kontrolle, Biologische Bauüberwachung und Sensibilisierung der Mitarbeiter, der Standort stets kontrolliert bzw. können ggf. auch Sofortmaßnahmen in Zusammenarbeiten mit Herrn Dr. Zahn ergriffen werden. Ein Störungsverbot kann hier daher ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 2) MD II: Kontrolle der Maßnahmen für Zauneidechse mit ggf. Sofortmaßnahmen
 - 4) MD II: Einweisung aller Mitarbeiter
 - 5) MD II: Allg. Biologische Bauüberwachung

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

 CEF-Maßnahmen erforderlich:Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Da aufgrund der Standorteigenschaften, die Anfang 2016 vorherrschen und von einer großen, strukturfreien Fläche geprägt sind, gibt es keine geeigneten Lebensräume für eine Zauneidechsenpopulation. Wie bereits erläutert bilden auch die Randbereiche bis auf isolierte Kleinstflächen keinen attraktiven Lebensraum sowie durch die Vegetationslosigkeit auf der geplanten Deponiefläche liegen keine Nahrungshabitate oder Verbindungsstrukturen vor.

Mit den zusätzlich festgelegten konfliktvermeidenden Maßnahmen, aufgrund der langen Bau- und Betriebszeit der Deponie (ca. 2030), kann davon ausgegangen werden, dass die Fläche dauerhaft unattraktiv für die Zauneidechse bleibt, und die Flächen nicht besiedelt werden, sodass kein Tötungs- und Verletzungsverbot während der langen Bau- und Deponierzeit ausgelöst wird. Auf dem zum Teil angrenzenden Waldrand im Nordosten, der sich außerhalb des Eingriffs- und Geltungsbereiches befindet, sind Einzelindividuen der Zauneidechse nicht ganz auszuschließen. Der Waldrandbereich befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und wird durch einer Deponieumfahrt und einen angrenzenden vegetationslosen „Saubereitsstreifen“ (Barriere) von der Deponie getrennt, sodass ein Einwandern selbst von Einzelindividuen sehr unwahrscheinlich ist. Der Bau der Umfahrt befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches, mit einem Abstand zum Waldrand, sodass eine Standsicherheit der angrenzenden Bäume gewährleistet ist. Somit werden auch während des Baus der Umfahrtsstraße keine Lebensstätten geschädigt, sodass auch hier keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorherrscht. Selbst wenn Einzeltiere nach Bau der Umfahrt diese als Sonnplatz nutzen sollten, ist aufgrund des ausgeprägten Fluchtverhaltens (Flucht zurück in den Waldrand) ein erhöhtes Tötungsrisiko nicht vorhanden. Der nordwestlich angrenzende Waldrand wird durch eine bestehende Straße vom Geltungsbereich getrennt und spielt somit für die Zauneidechse in Bezug auf die Deponie keine Rolle.

Laut Herrn Dr. Zahn, der das Gelände und den bisherigen Betriebsverlauf (Kiesabbau mit Wiederverfüllung) und den zukünftigen Bau- und Betriebsverlauf Deponie gut kennt, liegt kein im Vergleich zum sonstigen Lebensrisiko signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor, v.a. aufgrund der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen, die ein Vorkommen der Zauneidechse unwahrscheinlich werden lassen. Auch im Bezug auf das Kollisionsrisiko, ist von keinem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen, da sich das Verkehrsaufkommen im Vergleich zum jetzigen Verkehrsaufkommen / Kiesabbau mit Wiederverfüllung (bis auf zwei kurze Zeiträume siehe oben Punkt 2.3 betriebsbedingte Wirkprozesse) gleich bleibt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass kein Tötungs- und Verletzungsverbot ausgelöst wird, da sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht signifikant erhöht.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

2) MD II: Kontrolle der Maßnahmen für Zauneidechse mit ggf. Sofortmaßnahmen

4) MD II: Einweisung aller Mitarbeiter

5) MD II: Allg. Biologische Bauüberwachung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**4.1.2.3 Amphibien****Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Amphibien**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR ¹
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	U2 (Kontinental) U1 (Alpin)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR ^{*1}
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	D	XX

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

- ABR = alpine Biogeographische Region,
 KBR = kontinentale biogeographische Region
 FV günstig (favourable)
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
 XX unbekannt (unknown)

^{*1} Auswahl je nach Lage des UR

Betroffenheit der Amphibien

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **2** Bayern: **2** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

(Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige/136274>)

Die Gelbbauchunke ist eine "Pionierart", die neue Gewässer rasch besiedeln kann, aber bei zu starker Beschattung, Verkräutung oder Fischbesatz wieder verschwindet.

Ihre natürlichen Lebensräume in dynamischen, d. h. regelmäßig überschwemmten Bach- und Flussauen wurden bereits seit dem 19. Jahrhundert durch die Gewässerverbauung und die Beseitigung von Feuchtgebieten weitgehend zerstört. Heute besiedelt die Gelbbauchunke häufig vom Menschen geschaffene Ersatzlebensräume wie Abbaustellen (Kies- und Tongruben, Steinbrüche) oder militärische Übungsplätze. Hier findet sie noch geeignete Laichgewässer: offene, besonnte Klein- und Kleinstgewässer wie wassergefüllte Wagenspuren, Pfützen, Tümpel, Regenrückhaltebecken oder Gräben, die gelegentlich auch austrocknen können, also in der Regel fischfrei sind. Die einzigen natürlichen Laichgewässer findet man meist nur noch im Wald: quellige Bereiche, Wildschwein-Suhlen oder Wurfteiler nach Sturmschäden, fließendes Wasser wird gemieden.



Wie bei den meisten Amphibien spielen die Gewässer eine zentrale Rolle im Leben der Gelbbauchunke: Hier treffen sich die Geschlechter nach der Überwinterung, hier findet je nach Witterung ab April bis Juli/August die Paarung, das Abläichen und die Entwicklung der Kaulquappen statt. Die Laichgewässer sind meist flache, besonnte Kleingewässer in frühen

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Sukzessionsstadien.

Der Laich (kleine Klumpen aus meist nur 10-20 Eiern) wird ins freie Wasser abgelegt und sinkt dann auf den Grund, oder wird - falls Pflanzen vorhanden sind - an diesen ebenfalls bodennah befestigt. Je nach Temperaturverlauf schlüpfen die Larven nach ca. einer Woche und metamorphosieren nach ein bis zwei (drei) Monaten. Die Jungtiere sind nach 2-3 Jahren geschlechtsreif; im Freiland werden Gelbbauchunken bis zu 15 Jahre alt.

Die erwachsenen, hauptsächlich nachtaktiven Tiere sind dann im Hochsommer eher in tieferen und pflanzenreichen Gewässern in der Nähe der Laichgewässer zu finden. Tagsüber verstecken sie sich auch an Land in Spalten oder unter Steinen. Bereits ab August werden dann Landlebensräume zur Überwinterung aufgesucht.

Die Überwinterung findet meist in Verstecken in einem Umkreis von wenigen hundert Metern um die Gewässer statt, denn die erwachsenen Tiere sind sehr ortstreu. Jungtiere dagegen können bis zu vier Kilometer weit wandern und damit neue Lebensräume erschließen.

Lokale Population:

Während des kontinuierlichen Monitorings der Gelbbauchunke seit Anfang 2013 aufgrund einer Maßnahme aus dem ersten Gutachten zur saP (2007/08) durchgeführt v. Herrn Dr. Zahn, Biologe, wurde bisher (Juli 2015) keine Gelbbauchunke oder Gelbbauchunkenlaich festgestellt. Es ist somit derzeit sicher auszuschließen, dass eine Gelbbauchunkenpopulation vorhanden oder betroffen ist, eine Bewertung des Erhaltungszustandes ist somit nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund des ab 2013 durchgeführten Monitorings (Maßnahme aus erstem Gutachten zur saP 2007/08) steht der Standort (eine Vielzahl an Pfützen) bezüglich der Gelbbauchunke unter ständiger Beobachtung. Es wurden bisher (Stand Juli 2015) keine Exemplare sowie kein Gelbbauchunkenlaich von Herrn Dr. Zahn gesichtet. Die Lebensraumausstattung Anfang 2016 ist dabei ähnlich wie im bisherigen Monitoring, wobei anzunehmen ist, dass noch weniger Pfützenbildung auf der fertig verfüllten und geneigten, kahlen Fläche zu erwarten ist. Die Kontrolle nach dem Kiesabbau mit Wiederverfüllung wird mit der Maßnahme (1) MDII) auch für die Deponie weiter gefordert und fortgesetzt. Dabei sind auch Sofortmaßnahmen von Herrn Dr. Zahn, wie z.B. die eine Umsiedlung zulässig. Es wird auch zusätzlich in weiteren Zeitabschnitten eine biologischen Bauüberwachung (5) MD II) und eine Sensibilisierung der Deponiemitarbeiter (= 4) MD II) festgelegt, sodass keine Lebensräume während der intensiven Bau- und Deponiezeiträume entstehen können. Somit kann davon ausgegangen werden, dass kein Schädigungsverbot ausgelöst wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1) MD II: Kontrolle Amphibien mit ggf. Sofortmaßnahmen
 - 4) MD II: Einweisung aller Mitarbeiter
 - 5) MD II: Allg. Biologische Bauüberwachung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Wie bereits in Punkt 2.1 beschrieben erfolgt seit 2013 ein kontinuierliches Monitoring. Ein Störungsverbot ist somit aufgrund der bisherigen Beobachtungen und der neu festgelegten konfliktvermeidenden Maßnahmen auszuschließen, da die Gelbbauchunke bis dato nicht vorkommt und sich die Standortbeschaffenheit Anfang 2016 in Hinblick auf Lebensräume kaum verändert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1) MD II: Kontrolle Amphibien mit ggf. Sofortmaßnahmen

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- 4) MD II: Einweisung aller Mitarbeiter
- 5) MD II: Allg. Biologische Bauüberwachung

 CEF-Maßnahmen erforderlich:Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Wie bereits in Punkt 2.1 und Punkt 2.2 beschrieben erfolgt seit 2013 ein kontinuierliches Monitoring. Ein Tötungs- und Verletzungsverbot ist somit aufgrund der bisherigen Beobachtungen und der neu festgelegten konfliktvermeidenden Maßnahmen auszuschließen, da derzeit kein Vorkommen feststellbar ist und mit den Maßnahmen auch weiterhin keine Lebensräume geschaffen werden. Die Lebensraumausstattung Anfang 2016 ist dabei ähnlich wie im bisherigen Monitoring, wobei anzunehmen ist, dass noch weniger Pfützenbildung auf der fertig verfüllten und geneigten, kahlen Fläche zu erwarten ist. Mit der regelmäßigen Maßnahme 1) MD II können auch ggf. Sofortmaßnahmen von Herrn Dr. Zahn erfolgen, wie z.B. das Versetzen, sollte sich ein Einzelexemplar doch mal verirren. Somit kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisikos (auch im Bezug auf Kollision) kommt, trotz der langen Bau- und Deponierzeit.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1) MD II: Kontrolle Amphibien mit ggf. Sofortmaßnahmen
 - 4) MD II: Einweisung aller Mitarbeiter
 - 5) MD II: Allg. Biologische Bauüberwachung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: **G** Bayern: **D** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Unbekannt

(Quelle

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige/136290>

Kleine Wasserfrösche sind unter den drei Grünfrosch-Arten diejenige, die am wenigsten stark an das Gewässerumfeld als Lebensraum gebunden sind. Sie bewohnen Au- und Bruchwälder sowie andere Laub- und Mischwaldgebiete abseits großer Flussauen, innerhalb derer sie auf der Suche nach Nahrung oder neuen Lebensräumen (vor allem Jungtiere) regelmäßige Wanderungen über Land unternehmen und dabei auch in steppenähnliche, feuchte und halboffene (verbuschte) Landschaften vordringen. Vielfach kommt die Art zusammen mit dem Teichfrosch (*P. esculentus*) vor; reine *lessonae*-Populationen finden sich typischerweise in Mooren innerhalb von Wäldern. Große oder vegetationsarme Stillgewässer werden eher gemieden; hier dominieren dann Teich- und Seefrosch.

Die meisten Kleinen Wasserfrösche überwintern an Land. Zwischen April und September wandern die Tiere wieder in ihre Laichgewässer ein. Bevorzugt werden kleinere, eher nährstoffarme, auch saure Gewässer in Abbaustellen, Flussauen, Nieder- und Übergangsmooren, die sonnenexponiert, vegetationsreich und gut strukturiert sind. Die Tiere sitzen meist an flachen Uferstellen, wo sie bei Störungen mit einem Sprung ins tiefere Wasser flüchten können.

In der Paarungszeit von Mai bis Juni besetzen die Männchen zwar kleine Reviere, bilden an flachen Wasserstellen aber größere Rufgemeinschaften. Die Weibchen setzen mehrere Laichballen nacheinander in kleinen Klümpchen von je "nur" einigen hundert Eiern (insgesamt max. ca. 3.000 Eier) im seichten Wasser ab und heften sie meist an Pflanzen an. Die nach wenigen Tagen schlüpfenden Kaulquappen entwickeln sich abhängig von Temperatur und Nahrungsangebot (Blau- und Grünalgen) innerhalb von ca. 1-3 Monaten.

Kleine Wasserfrösche fressen terrestrisch lebende Insekten, Spinnen, Schnecken und Würmer, aber auch andere Amphibien, die sie oft mehrere hundert Meter vom Gewässer in Sümpfen, Mooren, feuchten Wiesen und Wäldern finden. Aquatische Organismen wie Wasserläufer oder -käfer machen weniger als die Hälfte der Nahrung aus.

Lokale Population:

Während der Gelbbauchunken-Geländebegehung seit 2013 wurde bisher ein Einzelexemplar des Kleinen Wasserfrosches entdeckt. Dieser wurde von Herrn Dr. Zahn am 27.08.2014 zum ersten Mal im Zuge des Gelbbauchunkenmonitorings gesichtet. Daher handelt es sich voraussichtlich um ein wanderndes Einzelexemplar. Dieses Verhalten ist typisch für die Art, v.a. bei Jungtieren. Der Kleine Wasserfrosch wurde von Herrn Dr. Zahn gefangen und in einen geeigneten Toteis-Kessel umgesiedelt. Der Fund fand ganz im Süden statt. Bei weiteren Geländebegehungen aufgrund des Gelbbauchunkenmonitorings (bis Juli 2015) wurde kein weiterer Kleiner Wasserfrosch mehr gesichtet.

Aufgrund des Einzelfundes wird vorsorglich auch der „Kleine Wasserfrosch“ in dem hier vorliegendem Gutachten näher betrachtet. Es ist jedoch von keiner Population auszugehen. Eine Bewertung einer lokalen Population ist daher nicht möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund des ab 2013 durchgeführten Gelbbauchunken-Monitorings (Maßnahme aus erstem Gutachten zur saP 2007/08) steht der Standort mit den immer wieder neu entstehenden Pfützen allgemein unter ständiger Beobachtung. Da bisher (seit 2013 bis Juli 2015) ein Einzelexemplar 2014 des „Kleinen Wasserfrosches“ bzw. allg. kein Laich von Amphibien gesichtet wurden und die Kontrolle mit ggf. Sofortmaßnahmen nach dem Kiesabbau mit Wiederverfüllung weiter fortgesetzt und auch auf den „Kleinen Wasserfrosch“ erweitert wird sowie aufgrund der biologischen Bauüberwachung (5) MD II) und der Sensibilisierung der Mitarbeiter im Deponiegeschehen (4) MD II) darauf geachtet wird, dass keine geeigneten Lebensräume geschaffen werden während der intensiven Bau- und Deponietätigkeit, ist davon auszugehen, dass kein Schädigungsverbot ausgelöst wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1) MD II: Kontrolle Amphibien mit ggf. Sofortmaßnahmen
 - 4) MD II: Einweisung aller Mitarbeiter
 - 5) MD II: Allg. Biologische Bauüberwachung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Wie bereits in Punkt 2.1 beschrieben erfolgt seit 2013 ein kontinuierliches Monitoring. Ein Störungsverbot ist somit aufgrund der bisherigen Beobachtungen und der neu festgelegten konfliktvermeidenden Maßnahmen auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1) MD II: Kontrolle Amphibien mit ggf. Sofortmaßnahmen
 - 4) MD II: Einweisung aller Mitarbeiter
 - 5) MD II: Allg. Biologische Bauüberwachung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Wie bereits in Punkt 2.1 und Punkt 2.2 beschrieben erfolgt seit 2013 ein kontinuierliches Monitoring. Ein Tötungs- und Verletzungsverbot ist somit aufgrund der bisherigen Beobachtungen und der neu festgelegten konfliktvermeidenden Maßnahmen auszuschließen, da derzeit kein Vorkommen feststellbar ist und mit den Maßnahmen auch weiterhin keine Lebensräume geschaffen werden. Die Lebensraumausstattung Anfang 2016 ist dabei ähnlich wie im bisherigen Monitoring, wobei anzunehmen ist, dass noch weniger Pfützenbildung auf der fertig verfüllten und geneigten, kahlen Fläche zu erwarten ist. Sowie auch während der Bau- und Verfülltätigkeit, bleibt der Lebensraum mit den festgelegten Maßnahmen unattraktiv. Mit der regelmäßigen Maßnahme 1) MD II können auch ggf. Sofortmaßnahmen von Herrn Dr. Zahn erfolgen, wie z.B. das Versetzen, sollte sich ein Einzelexemplar doch mal verirren. Somit kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisikos (auch in Bezug auf Kollision) kommt, trotz der langen Bau- und Deponierzeit. Es ist von keinem Tötungs- und Verletzungsverbot auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1) MD II: Kontrolle Amphibien mit ggf. Sofortmaßnahmen
 - 4) MD II: Einweisung aller Mitarbeiter
 - 5) MD II: Allg. Biologische Bauüberwachung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

[entsprechend 4.1.1]

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR ^{*1}
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	3	U1 (Kontinental) U2 (Alpin)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	FV

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 2

EHZ Erhaltungszustand

ABR = alpine Biogeographische Region,

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX unbekannt (unknown)

^{*1} Auswahl je nach Lage des UR

Betroffenheit der Vogelarten

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Zufällige Einzelbeobachtungen von Herrn Dr. Zahn

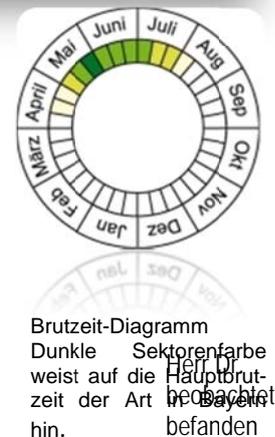
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lebensraum und Lebensweise:

(Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige/136400>)

Der Flussregenpfeifer beansprucht ebenes, vegetationsarmes Gelände mit grobkörnigem Substrat möglichst in Gewässernähe, ursprünglich kiesige Flussumlagerungen in Strecken hoher Flusssdynamik. Solche weitgehend vegetationsfreien Bruthabitate finden sich vor allem an naturnahen Flüssen. In Bayern machen sie heute weniger als 10% aus. Inzwischen stellen anthropogene Standorte die meisten Brutplätze: Kies- und Sandgruben, Baggerseen, Steinbrüche, Weiher/Teiche, mitunter auch Acker- oder Brachflächen, 1985 sogar eine erfolgreiche Brut auf dem Flachdach eines Lebensmittelmarktes. Die Seltenheit in den alpinen Wildflussbetten hängt wohl mit Gefälle, Wasserführung und Größe der Geschiebeteile zusammen. Der Flächenanspruch ist gering: unbewachsene Flusskiesbänke über 0,1 ha werden akzeptiert; eine etwa 0,2 ha große Sandgrube war besiedelt.



Lokale Population:

Sichtbeobachtung zweier Exemplare (2. Juli 2014) und dreier Exemplare am 29. Juli 2014 ohne Brutnachweis sowie 1 Exemplar am 07.06.2015 und 2 Exemplare am 10.7.15 ebenfalls ohne Brutnachweis. Bei den Beobachtungen im Juli ist es wahrscheinlich, dass es sich um umherstreifende Individuen (nach der Brutzeit) handelt.

Aber es ist nicht ganz auszuschließen, dass es sich auch noch um einen zweiten Brutversuch handeln könnte. Auch bei dem Einzelexemplar im Juni 2015, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um ein umherstreifendes Einzeltier gehandelt hat, da Zahn bereits seit dem Frühjahr die Flächen aufgrund des Gelbbauchunkenmonitorings hat und es sich um die erste Sichtbeobachtung handelt. Die beobachteten Exemplare sich jedoch auf eher beruhigten, wiederverfüllten Bereichen, sodass eine Beeinträchtigung bisher ausgeschlossen ist. Ob die Einzelexemplare in den nächsten Jahren wiederkehren ist nicht vorhersehbar, wird aber im Zuge des Gelbbauchunkenmonitorings (Maßnahme aus ersten Gutachten zur saP) mit beobachtet. Eine Bewertung einer lokalen Population ist derzeit, nach Sichtung von Einzelexemplaren und ohne Brutnachweise nicht möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Anfang 2016 sind alle drei Abbauabschnitte des Kiesabbaus abgebaut und wiederverfüllt (1 m unter Ursprungsgelände). Im ersten Abschnitt wird zu diesem Zeitpunkt begonnen, die Tonabdichtung für die Deponie zu bauen. Die Ausgangssituation stellt somit als Sekundärlebensstandort eine potenziell, attraktive Fläche für den Flussregenpfeifer dar. Das belegten auch Einzelsichtnachweise (ohne Brutnachweis). Der Bau der Tonabdichtung, der abschnittsweise erfolgt (6) MD II), sowie der Betrieb der Deponie erfolgten jährlich frühzeitig in Abstimmung mit dem Bauherren oder dessen Vertreter direkt vor Ort in Form eines Erstgespräches (ab Anfang 2016) noch vor der Vogelbrutzeit mit dem Planer und/oder Biologen mit darauffolgenden Kontrollgängen (1) MD II). In diesem Gespräch werden die nächsten Schritte in der Deponie besprochen. Hier wird festgelegt, ob beruhigte Bereich für den Flussregenpfeifer im laufenden Jahr möglich sind. Im gleichen Zuge wird das Gelände auf Habitatstrukturen kontrolliert. Die Besprechung kann zu folgenden Ergebnissen führen:

- In einem Jahr können keine „beruhigten“ Flächen während der Flussregenpfeiferbrutzeit zur Verfügung stehen. In diesem Fall sollte eine Ansiedlung mit Sofortmaßnahmen vermieden werden, indem z.B. Baumaschinen auf betroffenen Flächen stehen gelassen werden. Die Erschließung eines nächsten Abschnittes findet nach der „Winterpause“ noch vor der Vogelbrutzeit statt, um eine Kollision mit dem Flussregenpfeifer zu vermeiden. Im Anschluss an die Erschließung finden fortlaufende Arbeiten statt, sodass eine Ansiedlung ausgeschlossen wird.
- Steht in einem Jahr, ein beruhigter Standort während der Flussregenpfeiferbrutzeit zur Verfügung, wird dieser z.B. durch eine Sofortmaßnahme z.B. in Form einer niedrigen Absperrung für die Mitarbeiter kenntlich gemacht, damit zufälliges Überfahren während der sensiblen Zeit vermieden wird.

Des Weiteren wird im Laufe des Jahres über „Kontrollgänge“ des Biologen Herrn Dr. Zahn die jeweils festgelegte Maßnahme überprüft.

Die Kontrolle soll einer gegenseitigen, negative Beeinträchtigung vorbeugen und ggf. kurzfristig ein „Zusammenleben“ ermöglichen.

Die Kontrolle erfolgt je nach Witterung jeweils 1 x monatlich ab April bis Ende August (je nach Wetterlage können die Zeiträume variieren. Desweiteren findet eine Sensibilisierung der Deponiemitarbeiter statt (5) MD II) sowie eine allg. biologische Bauüberwachung (5) MD II) in größeren Zeitabschnitten (alle 4-5 Jahre) statt, die zusätzlich zum kontinuierlichen Monitoring erfolgen sollen, um die Gesamtsituation sowie die Wirkung der Maßnahmen zu bewerten.

Es ist somit davon auszugehen, dass mit den festgelegten konfliktvermeidenden Maßnahmen kein Verbotstatbestand erfüllt wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 3) MD II: Kontrolle Flussregenpfeifer mit ggf. Sofortmaßnahmen
 - 4) MD II: Einweisung aller Mitarbeiter
 - 5) MD II: Allg. biologische Bauüberwachung bzw. Kontrollgänge
 - 6) MD II: Abschnittsweiser Bau der Basisabdichtung (außerhalb Vogelbrutzeit)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Wie bereits im Punkt 2.1 detailliert beschrieben, kann aufgrund der festgelegten konfliktvermeidenden Maßnahmen auch ein Störungsverbot ausgeschlossen werden, denn sollte das erwähnte „Erstgespräch“ zum Ergebnis haben, dass ein beruhigter Bereich für den Flussregenpfeifer zur Verfügung steht, wird dieser durch Sofortmaßnahmen kenntlich gemacht, um Störungen zu vermeiden. Es ist von keinem Störungsverbot auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 3) MD II: Kontrolle Flussregenpfeifer mit ggf. Sofortmaßnahmen
 - 4) MD II: Einweisung aller Mitarbeiter
 - 5) MD II: Allg. biologische Bauüberwachung bzw. Kontrollgänge
 - 6) MD II: Abschnittsweiser Bau der Basisabdichtung (außerhalb Vogelbrutzeit)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Europäische Vogelart nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Wie bereits im Punkt 2.1 und 2.2 detailliert beschrieben, kann aufgrund der festgelegten konfliktvermeidenden Maßnahmen ein Tötungs- und Verletzungsverbot ausgeschlossen werden. Zumal ehemalige Kiesabbauflächen sowie Verfüll- und Deponieflächen einen typischen Sekundärlebensstandort darstellen. Die Lebensraumausstattung Anfang 2016 ist dabei ähnlich wie im bisherigen Monitoring, v.a. auf die lange Bau- und Deponierzeit gesehen, mit dem Unterschied, dass der Höhenunterschied nun durch die Bildung eines Hügels entsteht. Mit dem Erstgespräch und den regelmäßigen Kontrollen in Maßnahme 1) MD II können auch ggf. Sofortmaßnahmen von Herrn Dr. Zahn erfolgen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisikos (auch in Bezug auf Kollision) kommt, trotz der langen Bau- und Deponierzeit.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 3) MD II: Kontrolle Flussregenpfeifer mit ggf. Sofortmaßnahmen
 - 4) MD II: Einweisung aller Mitarbeiter
 - 5) MD II: Allg. biologische Bauüberwachung bzw. Kontrollgänge
 - 6) MD II: Abschnittsweiser Bau der Basisabdichtung (außerhalb Vogelbrutzeit)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Sichtnachweis e. Einzelexemplares a. angrenz. Waldrand

evtl. mit Brutverdacht am Waldrand

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lebensraum und Lebensweise:

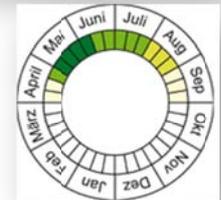
(Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige/136428>)

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes besiedelt. Auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen dealpiner Wildflüsse brüten Goldammern.



Lokale Population:

Sichtung einer singenden Goldammer während des Gelbbauchunkenmonitorings am 07.06.2015, Brutverdacht evtl. im angrenzenden Waldrand (außerhalb des Geltungsbereiches), der von der zukünftigen Deponie derzeit nicht beeinträchtigt wird.



Direkt auf der Deponiefläche sind keine Lebensräume für die Goldammer gegeben (siehe Beschreibung Ausgangssituation Anfang 2016). Eine Bewertung des Erhaltungszustandes ist daher nicht möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Brutzeit-Diagramm
Dunkle Sektorenfarbe weist auf die Hauptbrutzeit der Art in Bayern hin.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da der Waldrand aufgrund der Rodung des vorangegangenen Kiesabbaus entstanden ist und derzeit unbeeinträchtigt vom Bau- und Betrieb der Deponie ist, kann davon ausgegangen werden, dass kein Schädigungsverbot vorliegt. Auf lange Dauer betrachtet nach Rekultivierung der Deponie, wird sich wieder eine Waldfläche auf der Deponie bilden. Somit verliert der Waldrand an Attraktivität für die Goldammer und Sie wird langsam vergrämt. Es ist aber trotzdem davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben indirekt betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt ist, zumal in Zell (externe Ausgleichsfläche für Kiesabbau und Deponie siehe LBP) neue Lebensraumstrukturen in Form von Sträuchern geschaffen werden, die auch für die Goldammer nutzbar sind. Somit kann ein Schädigungsverbot ohne Durchführung zusätzlicher Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da der Einzelsichtnachweis aufgrund des Gelbbauchunkenmonitorings, während aktiver Abbau- und Verfüllarbeiten des Kiesabbaus zustande kam, kann auch davon ausgegangen werden, dass die Goldammer vom Bau und Deponieren nicht gestört wird, da hier von ähnlichen Immissionen (Lärm/Staub/Vibration) auszugehen ist.

Ein Störungsverbot kann somit ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Da der Waldrand außerhalb des Geltungsbereich liegt und unbeeinträchtigt vom Bau- und Betrieb der Deponie ist, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisikos (auch in Bezug auf Kollision) kommt. Es ist daher davon auszugehen, dass kein Tötungs- und Verletzungsverbot vorliegt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

6 Gutachterliches Fazit

Bei dem hier vorliegendem Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) handelt es sich um einen Sonderfall, dahingehend, dass bereits 2007/08 ein Gutachten zur saP für den gleichen Standort ausgearbeitet wurde.

Dies geschah im Zuge eines Antrages auf Genehmigung eines Kiesabbaus mit Wiederverfüllung (A) sowie eines Antrages auf Genehmigung einer Geländemodellierung (B) (L272 A/B „Naturschutzfachliche Angaben zur saP 2007/08). Dabei wurde nur der erste Antrag (A) „Kiesabbau mit Wiederverfüllung“ genehmigt, mit Bescheid „III/2-824-12 v. 13.08.2009“. Das hier neu angefertigte Gutachten baut somit auf dem ersten Gutachten von 2007/08 auf. Maßnahmen aus dem ersten Gutachten haben weiterhin Ihre Gültigkeit.

Somit wurde die Ausgangssituation, Untersuchungsraum und Zeitraum für das neue Gutachten wie folgt definiert:

„Zeitraum nach dem Kiesabbau mit Wiederverfüllung ab Anfang 2016 bis zur Rekultivierung der Deponie bis ins Jahr ca. 2030. Ausgangssituation bildet die wiederverfüllte Fläche bis zu einem Meter unter Ursprungsgelände. Hier beginnt der Bau der Deponie, der definiert wird durch die Ausbildung der Abdichtung mit 2 x 0,5 m Ton. Untersucht wurde die komplette Baufläche von ca. 5,7 ha mit den angrenzenden Bereichen“.

Der Standort ist aufgrund des Kiesabbaus sowie der Wiederverfüllung stark vorbelastet.

In dem hier ausgearbeiteten neuen Gutachten wurde somit die geplante Nachfolgenutzung, die Errichtung und der Betrieb einer Deponie der Klasse I auf den vorbelasteten Standort in einer Größe von ca. 5,7 ha im Zeitraum Anfang 2016 (Beginn Bau Deponie) bis hin zum Rekultivierungsabschluss (ca. 2030) untersucht.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter vorab festgelegter konfliktvermeidender Maßnahmen. Diese wurden festgelegt, um eine Gefährdung der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden. Der Beginn der artenschutzrechtlichen Kontrolle findet ab Anfang 2016 statt.

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeiden Maßnahmen, keine Verbotstatbestände erfüllt werden und somit auch keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. Es steht somit dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.

Literaturverzeichnis

ANDREA HEENES, StMUG, ORRin

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM für Umwelt und Gesundheit

Die artenschutzrechtliche Prüfung in Planungs- und Zulassungsverfahren

BAYERISCHES LANDESAMT für Umwelt (LFU)

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

OBERSTE Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern: Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung:

- Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) [Dateiformat: pdf]
Fachliche und rechtliche Hinweise zur Fassung mit Stand 01/2015
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) [Dateiformat: dot]
Bearbeitbare Mustervorlage im Format MS WORD (Fassung mit Stand 01/2015)
- Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes in der Straßenplanung [Dateiformat: pdf]
Fassung mit Stand 01/2013 (2015 unverändert geblieben)
- Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums [Dateiformat: dot]
bearbeitbare Mustervorlage im Format MS WORD (Fassung mit Stand 01/2013) (2015 unverändert geblieben)

OBERSTE Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

Straßenbau, Naturschutzrecht Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der Straßenplanung Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 08. Januar 2014 (Az. 9 A 4/13)

Gesetze und Richtlinien

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) Vom 23. Februar 2011

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist. In der aktuellen Fassung

Jürgen Trautner, Kirsten Kockelke, Heiner Lambrecht, Johannes Mayer 2006, Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren

Dr. Einhard Bezzel, Ingrid Geiersberger, Günter von Lossow, Robert Pfeifer, 2005, Brutvögel in Bayern

Planungsbüro

Köppel Landschaftsarchitekt
Katharinenplatz 7
84453 Mühldorf a. Inn

Mühldorf a. Inn, den 23.12.2015

